



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 29 – Nr. 3 – 7. April 2003
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung für den Baccalaureus Artium-Studiengang
Anglistik/Amerikanistik an der Neophilologischen Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für die Master of Arts-Studiengänge

1. Amerikanistik (American Studies)
2. Linguistik des Englischen (mit einem möglichen Schwerpunkt in Angewandter Linguistik oder Deskriptiver Linguistik)
3. Literatur und Kultur Britanniens (British Studies) (mit einem möglichen Schwerpunkt in Literary Studies, Cultural Studies oder Postcolonial Studies) der Neophilologischen Fakultät

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
Diplomstudiengang Geowissenschaften

Studien- und Prüfungsordnung für den Baccalaureus Artium-Studiengang Anglistik/Amerikanistik an der Neophilologischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der B.A.-Prüfung
- § 2 Grad des B.A.
- § 3 Prüfungsfach
- § 4 Gliederung des Studiums, Studiendauer
- § 5 Bewertung der Studienleistungen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Durchführung der Prüfungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung von Prüfungen

II. Prüfung im B.A.-Studiengang

- § 11 Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen und der Leistungspunkte im B.A.-Hauptfach
 - 11.1 Grundstudium im Hauptfach
 - 11.1.A Pflichtbereich im Grundstudium
 - 11.1.B Wahlpflichtbereich im Grundstudium
 - 11.2 Hauptstudium im Hauptfach
 - 11.2.A Pflichtbereich im Hauptstudium
 - 11.2.B Wahlpflichtbereich im Hauptstudium
- § 12 Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen und der Leistungspunkte im B.A.-Nebenfach
- § 13 Durchführung der B.A.-Prüfung und Antrag auf Ausstellung des B.A.-Abschlusszeugnisses
- § 14 Bildung der B.A.-Gesamtnote
- § 15 Zeugnis, Verleihung des B.A.-Grades

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

IV. Anhang

Aufgrund von §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und §51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 14.02.2002 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.03.2003 erteilt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der B.A.-Prüfung

Der Baccalaureus Artium (Bachelor of Arts) bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die B.A.-Prüfung werden die Fähigkeit zu wissenschaftlich begründetem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und Methoden im gewählten Fach festgestellt.

Die B.A.-Prüfung ist in der Regel Voraussetzung für ein M.A.-Studium (Master of Arts) im gewählten Fach.

§ 2 Grad des B.A.

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad eines "Baccalaureus Artium" verliehen. Weiblichen Absolventen¹ wird auf Antrag der Grad "Baccalauraea Artium" (B.A.) verliehen.

Der B.A.-Abschluss wird in einem Hauptfach (Prüfungsfach) nach §3 in Verbindung mit einem Nebenfach erworben.

§ 3 Prüfungsfach

(1) Der B.A. wird im Fach Anglistik/Amerikanistik als wissenschaftlichem Hauptfach abgeschlossen. Im *Grundstudium* (1.-4. Semester = Module 1 und 2) wird das Fach Anglistik/Amerikanistik in seiner *vollen Breite* studiert. Im *Hauptstudium* (5. und 6. Semester = Modul 3) erfolgt eine *Profilbildung* in den folgenden Bereichen:

- Amerikanistik (American Studies)
- Englische Sprache und Literatur des Mittelalters (Mediävistik; English Medieval Studies)
- Linguistik des Englischen (English Linguistics)
- Literatur und Kultur Britanniens (British Studies; einschließlich Postcolonial Studies)

Die Profilbildung ergibt sich aus der Wahl von mindestens zwei der insgesamt drei Hauptseminare und der B.A.-These im gewählten Bereich.²

(2) Im *Grundstudium* kann als wissenschaftliches Nebenfach eines der im Anhang I genannten Nebenfächer gewählt werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende des B.A.-Prüfungsausschusses auch ein anderes Fach als Nebenfach zulassen, sofern dies auf Grund des spezifischen Studienziels des Antragstellers begründet erscheint und sofern dieses Fach in einer B.A.- oder M.A.-Ordnung, einer Diplom-, Magister- oder Staatsexamensordnung an der Universität Tübingen vorgesehen ist und in einem Umfang studiert werden kann, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Falls das als Nebenfach gewählte Fach Zulassungsbeschränkungen unterliegt (NC), ist für die Wahl die Zustimmung der betreffenden Fakultät notwendig.

§ 4 Gliederung des Studiums, Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit für den B.A.-Studiengang Anglistik/Amerikanistik (Hauptfach) bis zum Erreichen des B.A.-Abschlusses beträgt einschließlich der B.A.-Prüfung sechs Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt ca. 90 Semesterwochenstunden (SWS; je nach dem Umfang der für das Nebenfach geforderten Pflichtstunden): im Baccalaureusfach 48 SWS (120 Leistungspunkte), im Nebenfach ca. 20 SWS (ca. 50 Leistungspunkte), im Wahlpflichtbereich ca. 20 SWS (ca. 35 Leistungspunkte).

¹ Alle sog. merkmallösen Formen wie Bewerber, Absolvent, Dekan, Professor usw. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

² Bei der Wahl des Bereichs Literatur und Kultur Britanniens kann ein Hauptseminar aus den Postcolonial Studies stammen.

Falls das Fach Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gewählt wird, ist es im Umfang von 18 SWS (52 Leistungspunkte) zu studieren und mit der Zwischenprüfung abzuschließen (vgl. §12).

- (2) Die Regelstudienzeit von 6 Semestern umfasst in Modulen von jeweils zwei Semestern ein viersemestriges Grundstudium im B.A.-Fach als Hauptfach und in einem Nebenfach. Auf das Grundstudium folgt als drittes Modul ein zweisemestriges Hauptstudium im B.A.-Fach. Zum Abschluss des 2. Semesters erfolgt die Orientierungsprüfung und eine obligatorische Studienberatung, zum Abschluss des 4. Semesters die Zwischenprüfung im Haupt- und im Nebenfach.

Ein zusammenhängender Auslandsaufenthalt im Umfang von mindestens 3 Monaten nach Abschluss des Grundstudiums wird erwartet.

- (3) Die Orientierungsprüfung wird mit den geforderten Leistungsnachweisen des ersten Moduls am Ende des 2. Semesters erbracht. Wer die Prüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat gegebenenfalls ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr bestimmten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der B.A.-Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

- (4) Die Zwischenprüfungen werden studienbegleitend am Ende des 4. Semesters durch den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der in den Zwischenprüfungs- bzw. Vordiplomordnungen des Haupt- und Nebenfachs vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen abgelegt (für das Fach Anglistik/Amerikanistik vgl. Anhang III). Der Prüfungsanspruch für einzelne Teilleistungen der Zwischenprüfung erlischt, wenn diese Teilleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Frist erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

Unter den Voraussetzungen und Bedingungen des §4 Abs. 3 kann die Frist für die Zwischenprüfung bis zum Erlöschen der Berechtigung, längstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes und im übrigen höchstens um drei Jahre verlängert werden. Über Fristverlängerungen entscheidet der B.A.-Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

- (5) Im Hauptstudium muss die erfolgreiche Teilnahme an drei thematisch unterschiedlichen Hauptseminaren im B.A.-Fach (Hauptfach) sowie an im Studienplan genannten sprachpraktischen Übungen im Umfang von mindestens 4 SWS nachgewiesen werden. Der B.A.-Abschluss erfolgt am Ende des Hauptstudiums in der vom Studierenden gewählten Profilbildung (vgl. §3 Abs. 1).

Der Erwerb von für das B.A.-Studium erforderlichen Fremdsprachenkenntnissen (außer Englisch; siehe Anhang IV) wird im Umfang von einem Semester auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 5 Bewertung der Studienleistungen

- (1) Den Studienleistungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Punktesystem (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln die Arbeitsmenge wider, die jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zur gesamten Studienleistung eines Studienjahres erfordert.

Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltungen vergeben. Als erfolgreich absolviert gilt eine Lehrveranstaltung, wenn die dort erbrachte Leistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bzw. dem ECTS-Grade "E" bewertet wurde.

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut = eine hervorragende Leistung
2 =	gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Für das B.A.-Abschlusszeugnis wird eine Gesamtnote gebildet; die Einzelheiten ergeben sich aus §14. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= hervorragend
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,0	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 2,1 bis 3,0	= gut
bei einem Durchschnitt von 3,1 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt von 4,1 bis 5,0	= nicht bestanden.

Die oben genannten Noten sind anhand nachstehender Tabelle in das ECTS-System übersetzbar.

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,0-1,5	Excellent
B	1,6-2,0	Very Good
C	2,1-3,0	Good
D	3,1-3,5	Satisfactory
E	3,6-4,0	Sufficient
FX/F	4,1-5,0	Fail

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Baccalaureusstudiengangs werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Mindestens 2 Hauptseminare des 3. Moduls müssen jedoch in Tübingen absolviert werden. Gleichmaßen sind die nicht studienbegleitenden Prüfungsleistungen (B.A.-These und mündliche Prüfung) an der Universität Tübingen zu erbringen (vgl. auch §13 Abs. 5).
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist fest-

zustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Baccalaureusprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung ist der B.A.-Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Er wird vom Fakultätsrat bestellt. Er besteht aus 10 Mitgliedern: dem Studiendekan als Vorsitzenden, 5 Professoren, 2 Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Studierenden, letztere mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

Der Fakultätsrat bestellt einen Baccalaureus-Beauftragten des Seminars für Englische Philologie, der die erfolgreiche Absolvierung der geforderten studienbegleitenden Prüfungen sowie die Erfüllung der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung genannten Sprachanforderungen bescheinigt (vgl. §13 Abs. 6).

- (2) Der B.A.-Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung gegeben ist. Lehnt er den Antrag eines Bewerbers ab, so ist diese Entscheidung dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Vorsitzende des B.A.-Prüfungsausschusses berichtet dem erweiterten Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten offen. Bei Entscheidungen in einzelnen Prüfungsangelegenheiten können, soweit Fächer außerhalb der Fakultät gewählt wurden, die Prüfer aus diesen Fächern beratend hinzugezogen werden.

§ 8 Durchführung der Prüfungen

Die studienbegleitenden Prüfungen im Grund- und Hauptstudium werden von den Leitern der gewählten Lehrveranstaltungen durchgeführt. Im Verhinderungsfall bestellt der Vorsitzende des B.A.-Prüfungsausschusses ein anderes Mitglied des wissenschaftlichen Personals, das am Lehrprogramm des B.A.-Studiengangs beteiligt ist.

Hausarbeiten und Klausuren (3 Stunden) werden vom Seminarleiter schriftlich begutachtet. Mündliche Prüfungen (30 Minuten) werden in Anwesenheit eines Beisitzers abgenommen.

Zu Prüfern sind die Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltungen bestellt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Baccalaureus Artium- oder vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird vom Beisitzer eine Niederschrift angefertigt, die von Prüfer und Beisitzer unterzeichnet wird.

Die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt er die vorgebrachten Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Bewerber schriftlich mit. Erkennt der Prüfer die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nicht an, so hat er dies dem Vorsitzenden des B.A.-Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Vorsitzende des B.A.-Prüfungsausschusses prüft, ob die vorgebrachten Gründe anerkannt werden können und erwirkt gegebenenfalls die Festsetzung eines neuen Prüfungstermins. Lehnt er den Antrag eines Bewerbers ab, so ist diese Entscheidung dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, wird vom Prüfer oder vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der B.A.-Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom B.A.-Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wird eine studienbegleitende Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so besteht die Möglichkeit, die Prüfung einmal zu wiederholen. Termine für Wiederholungsprüfungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen.
- (2) Falls die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wird, hat der Studierende einmal die Möglichkeit, die Prüfungsleistung in einer entsprechenden Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die Wiederholung muss in dem Semester erfolgen, in dem eine entsprechende Lehrveranstaltung erstmals wieder angeboten wird. Wer die Prüfungsleistung zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der B.A.-Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. §9 Absatz 2 gilt entsprechend.

II. Leistungsanforderungen und Prüfungen im B.A.-Studiengang

§ 11 Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen und der Leistungspunkte im B.A.-Hauptfach

11.1 Grundstudium im Hauptfach

Das Grundstudium gliedert sich in einen *Pflichtbereich* und einen *Wahlpflichtbereich*. Zum Pflichtbereich zählen die Pflichtveranstaltungen im Hauptfach nach §3 (mit insgesamt 68 Leistungspunkten) und im Nebenfach entsprechend den Lehrveranstaltungen, die in der Zwischenprüfungsordnung für das jeweilige Fach vorgeschrieben sind (mit ca. 52 Leistungspunkten). Im Wahlpflichtbereich müssen weitere 20 Leistungspunkte erworben werden.

11.1.A Pflichtbereich im Grundstudium

Der Pflichtbereich umfasst im Grundstudium im Hauptfach Anglistik/Amerikanistik 24 SWS und im Nebenfach ca. 20 SWS (nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung im gewählten Nebenfach). Die Fremdsprachenanforderungen im B.A.-Fach Anglistik/Amerikanistik sind im Anhang IV aufgeführt.

Im Grundstudium sind im Hauptfach Lehrveranstaltungen im folgenden Umfang zu belegen:

5 Proseminare I/II/LPS (je Proseminar 8 Punkte)	10 SWS	=	40 Leistungspunkte
4 Sprachpraktische Übungen (2 Punkte je SWS)	8 SWS	=	16 Leistungspunkte
3 Vorlesungen (2 Punkte je SWS)	6 SWS	=	12 Leistungspunkte
Summe:	24 SWS	=	68 Leistungspunkte

11.1.B Wahlpflichtbereich im Grundstudium zur Vermittlung weiterer fachlicher und überfachlicher Qualifikationen

Der Wahlpflichtbereich umfasst frei kombinierbare Veranstaltungen aus verschiedenen Bereichen im Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten; vgl. Anhang II.

11.2 Hauptstudium im Hauptfach

Das zweisemestrige Hauptstudium, in dem eine Profilbildung möglich ist (vgl. §3 Abs. 1), umfasst einschließlich der Baccalaureus-These im Pflichtbereich mindestens 24 SWS (mit insgesamt 52 Leistungspunkten). Im Wahlpflichtbereich müssen zusätzlich 15 Leistungspunkte erbracht werden.

11.2.A Pflichtbereich im Hauptstudium

Im Pflichtbereich des Hauptstudiums sind unter Einrechnung der Abfassung der B.A.-These Veranstaltungen im Umfang von mindestens 24 SWS zu belegen:

2 Vorlesungen (2 Punkte je SWS)	4 SWS	=	8 Leistungspunkte
2 Hauptseminare (je 10 Punkte)	4 SWS	=	20 Leistungspunkte
1 Hauptseminar mit B.A.These	12 SWS	=	16 Leistungspunkte
Sprachpraktische Übungen (2 Punkte je SWS)	4 SWS	=	8 Leistungspunkte
Summe:	24 SWS	=	52 Leistungspunkte

11.2.B Wahlpflichtbereich im Hauptstudium zur Vermittlung weiterer fachlicher und überfachlicher Qualifikation

Weitere 15 Leistungspunkte sind durch den Nachweis benoteter Scheine bzw. entsprechender Zertifikate für besuchte Vorlesungen, Sprachkurse, überfachliche Veranstaltungen (u.a. auch "Studium und Beruf", Berufspraktika, Exkursionen) oder Veranstaltungen im Nebenfach zu erwerben; vgl. Anhang II.

Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich, die im Grundstudium über das dort erforderte Quantum hinaus erworben wurden, werden auf die im Hauptstudium zu erbringenden 15 Leistungspunkte angerechnet.

§ 12 Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen und der Leistungspunkte im B.A.-Nebenfach

Das Studium anderer Fächer nach §3 Absatz 2 als Nebenfach erfolgt im Grundstudium (1. und 2. Modul) nach der im jeweiligen Fach für den Abschluss des Grundstudiums gültigen Prüfungsordnung.

Falls das Fach Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gewählt wird, sind die nachfolgenden Lehrveranstaltungen zu belegen:

4 Proseminare I/II/LPS (je Proseminar 8 Punkte)	8 SWS	=	32 Leistungspunkte
Sprachpraxis (2 Punkte je SWS)	8 SWS	=	16 Leistungspunkte
1 Vorlesung (2 Punkte je SWS)	2 SWS	=	4 Leistungspunkte
Summe:	18 SWS	=	52 Leistungspunkte

§ 13 Durchführung der B.A.-Prüfung und Antrag auf Ausstellung des B.A.-Abschlusszeugnisses

- (1) Die B.A.-Prüfung besteht aus den folgenden Teilen: den im Grundstudium für das Haupt- und Nebenfach geforderten Leistungsnachweisen sowie den Prüfungsleistungen der drei Hauptseminare des Hauptstudiums im B.A.-Fach Anglistik/Amerikanistik, in deren Kontext die B.A.-These, die Klausur und die mündliche Prüfung zu erbringen sind.

B.A.-These, Klausur und mündliche Prüfung sind *studienbegleitende punktuelle Prüfungsleistungen*, die in je einem der geforderten drei Hauptseminare *zusätzlich* zu den üblichen Qualifikationsanforderungen (mündliche Mitarbeit, Oral Report usw.) erbracht werden. Zeitpunkt, Art und Umfang der üblichen Qualifikationsanforderungen werden vom Dozenten festgelegt und den Studierenden in der ersten Seminarsitzung bekanntgegeben.

Die Reihenfolge, in der die Hauptseminare mit den unterschiedlichen Prüfungsleistungen besucht werden, ist frei.

- (2) Die B.A.-These soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Hauptseminars selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema ist so festzulegen, dass die B.A.-These in der Frist von 6 Wochen angefertigt werden kann. Die B.A.-These ist spätestens 6 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit einzureichen. Die Abgabefrist kann auf begründeten schriftlichen Antrag vom Prüfer verlängert werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die B.A.-These soll bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein.

Wird die B.A.-These nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, so kann dem Bewerber auf Antrag *einmalig* ein neues Thema vergeben werden.

Die B.A.-These ist in englischer Sprache abzufassen; sie soll maschinenschriftlich oder mit einem Textverarbeitungsprogramm angefertigt, geheftet oder gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Sie soll einen Umfang von etwa 25 Seiten (mit ca. 350 Wörter pro Seite) haben, diesen Um-

fang aber nicht wesentlich überschreiten. Erhebliche Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfer.

Die B.A.-These kann Bestandteil einer arbeitsteilig angefertigten Gemeinschaftsarbeit sein. In diesem Fall ist der Anteil jedes Bewerbers durch schriftliche Erklärung aller an der Gemeinschaftsarbeit Beteiligten genau zu bezeichnen. Ein solcher Anteil muss klar abgrenzbar, individuell bewertbar und einer von einem Bewerber allein angefertigten schriftlichen B.A.-These gleichwertig sein. Der Bewerber hat seiner B.A.-These eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Eine Arbeit, die als Diplomarbeit oder als wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder einer gleichwertigen Lehramtsprüfung angefertigt wurde, kann als B.A.-These eingereicht werden; dabei ist zu berücksichtigen, dass die eingereichte Arbeit nur als B.A.-These anerkannt werden kann, wenn sie in englischer Sprache abgefasst ist (vgl. §13 Abs. 2). Die Bewertungsmaßstäbe und das Begutachtungsverfahren sind in diesem Fall die einer B.A.-These.

- (3) Die Klausur (3 Stunden) ist im Kontext eines Hauptseminares zu schreiben. In ihr soll der Kandidat nachweisen, dass er in eng begrenzter Zeit ein den Stoff des Seminars berührendes Thema nach wissenschaftlichen Methoden behandeln und angemessen darstellen kann.
- (4) Die mündliche Prüfung (30 Minuten) erfolgt ebenfalls im Kontext eines Hauptseminares. Gegenstand der Prüfung ist der Seminarstoff und ein weiterer vom Kandidaten gewählter Schwerpunkt außerhalb des Seminarstoffs.
- (5) Die Anrechnung von Studienleistungen, die im Ausland erbracht wurden und einem Hauptseminar äquivalent sind, ist in Abweichung von den in Tübingen vorgesehenen Prüfungsformen möglich. Die B.A.-These muss jedoch aus einem an der Universität Tübingen besuchten Hauptseminar hervorgehen.
- (6) Der Antrag auf Ausstellung des B.A.-Zeugnisses ist nach Abschluss aller studienbegleitenden und punktuellen Prüfungsleistungen beim Vorsitzenden des Baccalaureusprüfungsausschusses der Fakultät schriftlich zu stellen; er muss die Angabe des Prüfungsfachs enthalten sowie die Adresse, unter der der Schriftverkehr in Zusammenhang mit der Ausstellung des B.A.-Zeugnisses erfolgen soll. Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
 2. eine Darstellung des Bildungsgangs und ein Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen;
 3. Nachweise über die im Anhang zu dieser Prüfungsordnung geforderten Sprachanforderungen, sofern diese nicht durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (vgl. Nr. 1) belegt sind;
 4. das Zwischenprüfungszeugnis im B.A.-Haupt- und Nebenfach;
 5. eine Erklärung, dass der Kandidat seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat;
 6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine B.A.-Prüfung in demselben Fach im B.A.-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet;

7. eine Bescheinigung des B.A.-Beauftragten des Seminars für Englische Philologie (vgl. §7 Abs. 1), welche die Vollständigkeit der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und gegebenenfalls die Erfüllung der Sprachanforderungen bestätigt.

- (7) Ist es dem Bewerber nicht möglich, eine nach Abs. 6 erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der B.A.-Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.
- (8) Aufgrund der eingereichten Unterlagen stellt der Vorsitzende des B.A.-Prüfungsausschusses das B.A.-Abschlusszeugnis aus.

§ 14 Bildung der B.A.-Gesamtnote

Prüfungsbestandteile des B.A. sind die im Grundstudium und im Hauptstudium studienbegleitend erworbenen Leistungsnachweise in den Pflichtveranstaltungen.

Wenn alle Prüfungsleistungen vorliegen und mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind, wird die Gesamtnote der B.A.-Prüfung festgestellt. Dabei gehen die Noten der das Grundstudium abschließenden Prüfungen (Zwischenprüfung, Vordiplomprüfung usw.) und der Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium des B.A.-Fachs in folgender Gewichtung in die Berechnung der Gesamtnote ein:

Zwischenprüfung im Hauptfach:	20%
Zwischen- bzw. Vordiplomprüfung im Nebenfach:	10%
Klausur und mündliche Prüfung im B.A.-Fach (je 10%):	20%
B.A.-These:	30%
Notendurchschnitt der sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium:	20%
Summe:	100%

§ 15 Zeugnis, Verleihung des B.A.-Grades

- (1) Hat ein Kandidat alle Voraussetzungen zur Verleihung des Grades des Baccalaureus Artium erfüllt, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis. Es enthält die Noten der in §14 genannten Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote des B.A.-Abschlusses nach dem in §14 genannten Berechnungsschlüssel.
- (2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des B.A.-Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine B.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (4) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des B.A.-Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (5) Ist die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des B.A.-Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des B.A.-Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie der fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die B.A.-Prüfung nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so muss der B.A.-Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die-

jenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der B.A.-Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; ggf. ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die B.A.-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht ausreichend" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des B.A.-Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des B.A.-Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen" in Kraft.
- (2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Zwischenprüfung im Magister- oder Lehramtsstudiengang an der Universität Tübingen abgelegt hat, kann auf Antrag beim Vorsitzenden des B.A.-Prüfungsausschusses innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach Absolvierung aller für den Abschluss des B.A.-Studiengangs erforderlichen Leistungsnachweise (inklusive Nachweise im Wahlpflichtbereich) den B.A. erwerben.

IV. Anhang

I. Wahl der Nebenfächer

Abhängig von der Berufsorientierung kann als Nebenfach eines der nachfolgend genannten Fächer gewählt werden. Wenn für dieses Fach keine B.A.-Prüfungsordnung existiert, sind Studienleistungen im Umfang der Zwischenprüfung für ein Nebenfachstudium nachzuweisen. §3 Abs. 2 gilt uneingeschränkt.

Falls das als Nebenfach gewählte Fach Zulassungsbeschränkungen unterliegt (NC), ist für die Wahl die Zustimmung der betreffenden Fakultät notwendig.

Bei Orientierung auf literatur- und sprachwissenschaftliche Bereiche

- Germanistik
- Romanistik
- Slavistik
- Vergleichende Literaturwissenschaft
- Allgemeine Sprachwissenschaft

Bei Orientierung auf Kultur, Medientechnologie und Öffentlichkeitsarbeit

- Rhetorik
- Geschichte
- Philosophie

- Empirische Kulturwissenschaft
- Kunstgeschichte
- Computerlinguistik
- Informatik

Bei Orientierung auf Politik, Wirtschaft, Administration und Verwaltung

- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Betriebswirtschaftslehre

II. Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Grund- und Hauptstudium

Für die *Pflichtveranstaltungen* in den Modulen 1 und 2 (Grundstudium; vgl. § 11.1.A) werden folgende Leistungspunkte vergeben:

Modul 1 (1. und 2. Semester):	12 SWS	= 32 Leistungspunkte
Vorlesung Literatur:	2 SWS	= 4 Leistungspunkte
Vorlesung Linguistik:	2 SWS	= 4 Leistungspunkte
Sprachpraxis I und II ³ :	4 SWS	= 8 Leistungspunkte
Proseminar I Literatur:	2 SWS	= 8 Leistungspunkte
Proseminar I Linguistik:	2 SWS	= 8 Leistungspunkte
Modul 2 (3. und 4. Semester):	12 SWS	= 36 Leistungspunkte
Vorlesung <i>British Studies</i> oder <i>American Studies</i> :	2 SWS	= 4 Leistungspunkte
Sprachpraxis III und IV ⁴ :	4 SWS	= 8 Leistungspunkte
Proseminar I Mediävistik:	2 SWS	= 8 Leistungspunkte
Proseminar II Literatur/Mediävistik oder <i>British Studies/American Studies</i> :	2 SWS	= 8 Leistungspunkte
Proseminar II Linguistik:	2 SWS	= 8 Leistungspunkte
Summe: Modul 1 und 2:	24 SWS	= 68 Leistungspunkte

Wahlpflichtbereich im Grundstudium (vgl. §11.1.B):

- mindestens vierwöchiges Berufspraktikum mit sprachlicher oder kulturwissenschaftlicher Orientierung; z.B. Verlag, IT-Bereich, PR-Arbeit (einmalig; 10 Punkte) [Anmerkung: Die Tätigkeit als "foreign language assistant" oder als Betreuer eines "German House" während eines Auslandsaufenthaltes kann bei entsprechendem Nachweis als Berufspraktikum angerechnet werden.]
- Projektarbeit (z.B. Lehrassistent, Tutorat) (einmalig; 10 Punkte)
- fachrelevante Exkursionen (2 Punkte/Tag; jedoch max. 10 Punkte)
- geeignete überfachliche Veranstaltungen (z.B. Vorlesungen in BWL, Jura, Geographie, Pädagogik, Psychologie usw.; Kursangebote des Zentrums für Datenverarbeitung usw.) nach freier Wahl (2 Punkte je SWS; jedoch max. 12 Punkte)
- zusätzliche Vorlesung aus dem B.A.-Hauptfach oder in einem weiteren Fach aus dem Seminar für Englische Philologie und der Abteilung für Amerikanistik (2 Punkte je SWS; jedoch max. 6 Punkte)

³ Entsprechend der derzeit am Seminar für Englische Philologie gültigen Systematik für sprachpraktische Übungen handelt es sich bei der Lehrveranstaltung Sprachpraxis I um den Kurs "Language and Use", bei Sprachpraxis II um "Written Communication I".

⁴ Entsprechend der derzeit am Seminar für Englische Philologie gültigen Systematik für sprachpraktische Übungen handelt es sich bei der Lehrveranstaltung Sprachpraxis III um den Kurs "Oral Communication I", bei Sprachpraxis IV um "Translation I".

- Berufskundliches Seminar (8 Punkte)
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Fachdidaktik (4 Punkte je SWS; jedoch max. 8 Punkte)
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Medienwissenschaft (4 Punkte je SWS; jedoch max. 8 Punkte)
- Erwerb bzw. Vertiefung von nicht in dieser B.A.-Studienordnung geforderten Fremdsprachenkenntnissen (2 Punkte pro SWS; jedoch max. 6 Punkte; unter Maßgabe verfügbarer Kapazitäten in den die gewählte Fremdsprache unterrichtenden Fächern)

Ein zusammenhängender Auslandsaufenthalt im Umfang von mindestens 3 Monaten nach Abschluss des Grundstudiums wird erwartet.

Pflichtbereich im Hauptstudium (vgl. §11.2.A):

Modul 3 (5. und 6. Semester)	24 SWS	= 52 Leistungspunkte
2 Vorlesungen:	4 SWS	= 8 Leistungspunkte
2 Sprachpraktische Übungen (für Fortgeschrittene) ⁵ :	4 SWS	= 8 Leistungspunkte
Hauptseminar I:	2 SWS	= 10 Leistungspunkte
Hauptseminar II:	2 SWS	= 10 Leistungspunkte
Hauptseminar III (mit B.A.-These):	12 SWS	= 16 Leistungspunkte
Summe: Modul 3:	24 SWS	= 52 Leistungspunkte

Wahlpflichtbereich im Hauptstudium (vgl. §11.2.B):

- "Studium und Beruf", einschließlich Berufspraktikum (einmalig; 10 Punkte)
- vierwöchiges Berufspraktikum (einmalig; 10 Punkte)
- fachrelevante Exkursionen (2 Punkte/Tag; jedoch max. 10 Punkte)
- Erwerb bzw. Vertiefung von nicht in dieser B.A.-Studienordnung geforderten Fremdsprachenkenntnissen (2 Punkte pro SWS; jedoch max. 6 Punkte; unter Maßgabe verfügbarer Kapazitäten in den die gewählte Fremdsprache unterrichtenden Fächern)
- ein zusätzliches Hauptseminar aus dem Nebenfach (10 Punkte)
- geeignete überfachliche Veranstaltungen (Vorlesungen) nach freier Wahl (jeweils 4 Punkte; jedoch max. 8 Punkte)

III. Zwischenprüfung

Das Grundstudium eines Faches in der Anglistik/Amerikanistik als B.A.-Fach wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen; sie ist Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls 3 (Hauptstudium). Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die in §11.1.A aufgeführten Pflichtveranstaltungen nachzuweisen.

Die Zwischenprüfungsnote setzt sich aus den Noten der folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

Sprachpraxis III
 Sprachpraxis IV
 Proseminar II Linguistik
 Proseminar II Literatur/Mediävistik/British Studies/American Studies

Im Nebenfach ist eine gesonderte Zwischenprüfung nach den in diesem Fach geltenden Bestimmungen abzulegen.

⁵ Empfohlen sind insbesondere die beiden Kurstypen "Written Communication II" und "Oral Communication II".

IV. Anforderungen in Bezug auf Fremdsprachenkenntnisse

Für die einzelnen Prüfungsfächer im B.A.-Studiengang gelten folgende Mindestanforderungen in Bezug auf Fremdsprachenkenntnisse. Die Erfüllung dieser Forderungen ist spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung des B.A.-Faches durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

Studienortwechsler, deren von einer anderen Universität ausgestelltes Zwischenprüfungszeugnis keinen Nachweis der unten genannten Sprachkenntnisse bescheinigt, müssen den Nachweis spätestens bei der Beantragung des B.A.-Abschlusszeugnisses erbringen (vgl. §13 Abs. 6).

1. Amerikanistik (American Studies):
Englisch und eine weitere Fremdsprache
2. Englische Sprache und Literatur des Mittelalters (English Medieval Studies):
Englisch, Latinum, Kenntnisse des Alt- und Mittelenglischen
3. Linguistik des Englischen (English Linguistics):
Englisch und eine weitere Fremdsprache
4. 4. Literatur und Kultur Britanniens (British Studies):
Englisch und eine weitere Fremdsprache

Für besondere Regelungen in Bezug auf Fremdsprachenanforderungen für das Nebenfach wird auf die entsprechenden Abschlussprüfungsordnungen für das Grundstudium für dieses Fach verwiesen.

Tübingen, den 28. März 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Studien- und Prüfungsordnung für die Master of Arts-Studiengänge

- 1. Amerikanistik (American Studies)**
- 2. Linguistik des Englischen (mit einem möglichen Schwerpunkt in Angewandter Linguistik oder Deskriptiver Linguistik)**
- 3. Literatur und Kultur Britanniens (British Studies) (mit einem möglichen Schwerpunkt in Literary Studies, Cultural Studies oder Postcolonial Studies) der Neu-philologischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der M.A.-Prüfung
- § 2 Grad des M.A.
- § 3 Studiengänge, Studiendauer, Fristen
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfer
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Rücknahme des Zulassungsantrags
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Prüfung in den M.A.-Studiengängen

- § 11 Art und Umfang, Reihenfolge und Fristen der Prüfungsleistungen
- § 12 M.A.-These
- § 13 Abgabe und Bewertung der M.A.-These
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Bildung der Gesamtnote
- § 16 Verfahren bei nichtbestandenem Prüfungen
- § 17 Zeugnis, Verleihung des M.A.-Grads

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der M.A.-Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

IV. Anhang

V. Studienplan für die Fächer

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes i. d. F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 14.02.2002 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.03.2003 erteilt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der M.A.-Prüfung

- (1) Der Master of Arts (M.A.) ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, der sich an ein B.A.-Studium im Fach Anglistik/Amerikanistik anschließt. Gegenüber dem B.A.-Abschluss zeichnet er sich durch eine forschungsnahe Vertiefung des wissenschaftlichen Studiums und selbständiges wissenschaftliches Arbeiten im M.A.-Fach aus. Durch die M.A.-Prüfung werden die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten sowie vertiefte Kenntnisse von Grundlagen und wesentlichen Forschungsmethoden und -ergebnissen im gewählten Fach festgestellt.
- (2) Das M.A.-Studium setzt einen überdurchschnittlich erfolgreichen B.A.-Abschluss im Fach Anglistik/Amerikanistik oder in einem Fach, das mit dem für den B.A.-Abschluss im Fach Anglistik/Amerikanistik an der Universität Tübingen vergleichbar ist, voraus.

§ 2 Grad des M.A.

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad eines "Master of Arts" verliehen. Der M.A.-Abschluss wird in einem der genannten Fächer erworben.

§ 3 Studiengänge, Studiendauer, Fristen

- (1) Das Seminar für Englische Philologie und die Abteilung für Amerikanistik der Neuphilologischen Fakultät der Universität Tübingen bieten folgende M.A.-Studiengänge an:
 1. Amerikanistik (American Studies)
 2. Linguistik des Englischen (mit einem möglichen Schwerpunkt in Angewandter Linguistik oder Deskriptiver Linguistik)
 3. Literatur und Kultur Britanniens (British Studies) (mit einem möglichen Schwerpunkt in Literary Studies, Cultural Studies oder Postcolonial Studies)
- (2) Die Regelstudienzeit für den gewählten M.A.-Studiengang beträgt 4 Semester (3 Studiensemester und ein Prüfungssemester).

Auf die Regelstudienzeit werden nicht angerechnet:

1. Studienzeiten von insgesamt bis zu zwei Semestern, die für den Erwerb einer Fremdsprache verwendet werden, deren Kenntnis für das Studium erforderlich ist. Dies gilt nicht für die Sprachen Englisch und Französisch. Für den Erwerb von Lateinkenntnissen können Studienzeiten bis zu einem Semester berücksichtigt werden.
2. Zeiten, in denen der Bewerber beurlaubt war. Hat er jedoch während der Zeit der Beurlaubung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert, so ist diese Studienzeit gemäß § 4 Abs. 2 anzurechnen.
- (3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen beträgt 36 SWS (92 Leistungspunkte) zuzüglich der M.A.-These (20 Leistungspunkte) und der mündlichen Prüfung (8 Leistungspunkte; vgl. den dieser Prüfungsordnung beigefügten Studienplan).
- (4) Jeder Bewerber⁶ für die M.A.-Prüfung muss zum Zeitpunkt der Bewerbung über die im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, für jedes Fach aufgeführten Fremdsprachenkenntnisse verfügen und die entsprechenden Nachweise vorlegen. In Einzelfällen kann der M.A.-Prüfungsausschuss aufgrund der Herkunft des Bewerbers oder der Besonderheit seines Arbeits-

⁶ Alle sog. merkmalslosen Formen wie Bewerber, Absolvent, Dekan, Professor usw. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

gebiets Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Dies geschieht auf Antrag des Bewerbers und setzt die Befürwortung durch den Prüfer voraus.

- (5) Der Bewerber hat die Nichteinhaltung einer Frist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn er längere Zeit krank war und wenn für diese Krankheit ein ärztliches Attest vorliegt. Fristen können um den Zeitraum der ärztlich attestierten Krankheitsdauer verlängert werden. Dies gilt auch für Bewerber, die wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen. In Zweifelsfällen kann die Fakultät die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag. Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können Fristen auf Antrag verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens, wenn das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Die entsprechenden Nachweise sind bei Antragstellung vorzulegen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gewählten M.A.-Studiengang, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung von Teilen der M.A.-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Hauptseminare/Oberseminare), die M.A.-These oder die mündliche Prüfung angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des gewählten Studienganges an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser M.A.-Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, das Prädikat aber nicht in die Gesamtnote eingerechnet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten

- (1) Den Studienleistungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Punktesystem (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln die Arbeitsmenge wider, die jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zur gesamten Studienleistung eines Studienjahres erfordert.

(2) Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltungen vergeben. Als erfolgreich absolviert gilt eine Lehrveranstaltung, wenn die dort erbrachte Leistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bzw. dem ECTS-Grade "E" bewertet wurde.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote (vgl. § 15 Abs. 1) für das M.A.-Abschlusszeugnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Prüfungsnoten lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = hervorragend
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,0 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 2,1 bis 3,0 = gut
- bei einem Durchschnitt von 3,1 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt von 4,1 bis 5,0 = nicht bestanden.

Die oben genannten Noten sind anhand nachstehender Tabelle in das ECTS-System übersetzbar.

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,0-1,5	Excellent
B	1,6-2,0	Very Good
C	2,1-3,0	Good
D	3,1-3,5	Satisfactory
E	3,6-4,0	Sufficient
FX/F	4,1-5,0	Fail

§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) Für die Organisation der Prüfung ist der M.A.-Prüfungsausschuss zuständig. Er wird vom Fakultätsrat bestellt. Er besteht aus 10 Mitgliedern: dem Studiendekan als Vorsitzenden, 5 Professoren, 2 Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Studierenden, letztere mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

Der Fakultätsrat bestellt einen Master-Beauftragten des Seminars für Englische Philologie, der die erfolgreiche Absolvierung der geforderten studienbegleitenden Prüfungen sowie die Erfüllung der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung genannten Sprachanforderungen für den Antrag auf Zulassung zur ersten nicht studienbegleitenden Prüfung bescheinigt (vgl. § 7 Abs. 2).

(2) Der M.A.-Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung gegeben ist. Lehnt er den Antrag eines Bewerbers ab, so ist diese Ent-

scheidung dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses berichtet dem erweiterten Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten offen.

- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von denjenigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals durchgeführt und bewertet, die auch die Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsgebietes abhalten.
- (4) Der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses bestellt Prüfer und Beisitzer. Er gibt dem Bewerber die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt. Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht, jedoch keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.
- (5) Als Prüfer sind in der Regel die fachlich zuständigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten zu bestellen. Wissenschaftliche Mitarbeiter können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen nach langjähriger erfolgreicher Tätigkeit auf ihren Antrag vom jeweils zuständigen Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Als Prüfer können bei entsprechender fachlicher Qualifikation ausnahmsweise nur dann Hochschulassistenten und wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in ausreichender Zahl als Prüfer zur Verfügung stehen.
- (6) Die M.A.-These ist vom ersten und vom zweiten Prüfer zu bewerten (s. § 13 Abs. 2 und Abs. 4).
- (7) Die mündliche Prüfung (Einzelprüfung) wird vom Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers abgenommen. Als Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende M.A.-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung an, die vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet wird.
- (8) Die Mitglieder des M.A.-Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter, ebenso die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis sowie ein B.A.-Abschlusszeugnis im gewählten Fach besitzt bzw. ein Abschlusszeugnis, dessen Studienleistungen entsprechend der in § 1 Abs. 2 getroffenen Bestimmung von der Fakultät als Studienvoraussetzung für den gewählten M.A.-Studiengang anerkannt wurde;
 2. bis zu diesem Zeitpunkt ein ordnungsgemäßes M.A.-Studium absolviert hat;
 3. die im Anhang dieser Prüfungsordnung geforderten Sprachanforderungen erfüllt;
 4. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Vorsitzenden des M.A.-Prüfungsausschusses vor der ersten nicht studienbegleitend zu erbringenden Prüfung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das Prüfungsfach enthalten sowie die Adresse, unter der der Schriftverkehr in Zusammenhang mit der M.A.-Prüfung erfolgen soll. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; zu Nr. 3 nur, soweit die Sprachkenntnisse nicht durch das Reifezeugnis belegt sind;
 2. eine Darstellung des Bildungsgangs und ein Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen;

3. gegebenenfalls eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer früher abgelegten, begonnenen oder nicht bestandenen Abschlussprüfung in dem Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll;
 4. gegebenenfalls ein Antrag auf Nichtöffentlichkeit der mündlichen Prüfung;
 5. die Angabe der gewünschten Prüfer sowie nach Möglichkeit deren Erklärung, dass sie bereit sind, den Bewerber zu prüfen.
- (3) Ist es dem Bewerber nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der M.A.-Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses über die Zulassung und bestellt die Prüfer gemäß § 6 Abs. 4. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Ausschusses herbei. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden:
1. wenn die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. wenn die gemäß § 7 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden oder
 3. wenn der Bewerber die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 9 Rücknahme des Zulassungsantrags

Aus triftigen Gründen kann der Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung zurückgenommen werden, solange die M.A.-These noch nicht eingereicht ist; § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Im Falle der Erneuerung des Antrags auf Zulassung zur M.A.-Prüfung muss ein neues Thema für die M.A.-These gestellt werden; § 12 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder die M.A.-These nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des M.A.-Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses die vorgebrachten Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Bewerber schriftlich mit. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, wird vom Prüfer oder vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der M.A.-Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom M.A.-Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung in den M.A.-Studiengängen

§ 11 Art und Umfang, Reihenfolge und Fristen der Prüfungsleistungen

- (1) Die M.A.-Prüfung im gewählten Studiengang besteht aus:
 - a) den im Anhang dieser Prüfungsordnung geforderten erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit den in ihnen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 - b) der M.A.-These
 - c) der mündlichen Prüfung.
- (2) Die im M.A.-Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen setzen sich aus studienbegleitenden Leistungen (Seminarscheine) und punktuell während des Prüfungssemesters zu erbringenden Prüfungsleistungen zusammen (M.A.-These und mündliche Prüfung). Die in Form von Seminarscheinen nachzuweisenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen umfassen zwei fachspezifische Haupt- bzw. Oberseminarscheine. Nähere Regelungen für die in dieser Prüfungsordnung genannten Studienfächer werden im Anhang getroffen. Alle Prüfungsleistungen müssen jeweils mit mindestens der Note 4,0 ("ausreichend") bewertet sein.
- (3) Die Anmeldung zu den punktuellen Prüfungen erfolgt spätestens am Ende des 3. Semesters und setzt voraus, dass alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht sind. Die punktuellen Prüfungsleistungen während des Prüfungssemesters (4. Semester des M.A.-Studiengangs) können in beliebiger Reihenfolge erbracht werden.

§ 12 M.A.-These

- (1) Die M.A.-These soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Der Prüfer stellt dem Bewerber nach dessen Zulassung zu den punktuellen Prüfungen das Thema für die M.A.-These. Vor der Bekanntgabe des Themas bespricht er mit dem Bewerber das Thema der Arbeit. Das Thema ist so festzulegen, dass die M.A.-These in der vorgesehenen Frist von 4 Monaten angefertigt werden kann. Die Bekanntgabe des Themas der M.A.-These erfolgt über den Vorsitzenden des M.A.-Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die M.A.-These wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Ist die Arbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (4) Die M.A.-These soll maschinenschriftlich oder mit einem Textverarbeitungsprogramm angefertigt, geheftet oder gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Sie soll einen Umfang von 60 Seiten (mit ca. 350 Wörtern pro Seite) nicht überschreiten. Erhebliche Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfer und den Vorsitzenden des M.A.-Prüfungsausschusses.
- (5) Die M.A.-These kann Bestandteil einer arbeitsteilig angefertigten Gemeinschaftsarbeit sein. In diesem Fall ist der Anteil jedes Bewerbers durch schriftliche Erklärung aller an der Gemeinschaftsarbeit Beteiligten genau zu bezeichnen. Ein solcher Anteil muss klar abgrenzbar, individuell bewertbar und einer von einem Bewerber allein angefertigten M.A.-These gleichwertig sein.
- (6) Der Zeitraum von der Bekanntgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal, und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit, zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit durch den M.A.-Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Höchstverlängerungsdauer beträgt zwei Monate.

- (7) Der Bewerber hat jedem der drei abzugebenden Exemplare der M.A.-These eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Eine Arbeit, die als Diplomarbeit, als Magisterarbeit oder als wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder einer gleichwertigen Lehramtsprüfung angefertigt wurde, kann als M.A.-These eingereicht werden. Der Prüfer kann Änderungen der vorgelegten Arbeit empfehlen. Die Bewertungsmaßstäbe und das Begutachtungsverfahren sind in diesem Fall die einer M.A.-These.

§ 13 Abgabe und Bewertung der M.A.-These

- (1) Die M.A.-These ist fristgemäß im Dekanat (zu Händen des Vorsitzenden des M.A.-Prüfungsausschusses) in 3 Exemplaren abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die M.A.-These wird vom Prüfer und einem weiteren Prüfer begutachtet. Die schriftlichen Gutachten müssen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der M.A.-These erstattet werden. Der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Begutachtungsfrist verlängern.
- (3) Die Arbeit ist mit einer der in § 5 Abs. 3 angegebenen Noten zu bewerten.
- (4) Weichen die Noten der Gutachter voneinander ab, so wird aus den vorgeschlagenen Noten eine Durchschnittsnote gebildet. Wird die M.A.-These von einem der Gutachter niedriger als "ausreichend" (4,0) bewertet, so bestimmt der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter. Ist dessen Bewertung mindestens "ausreichend", so wird die M.A.-These mit "ausreichend" bewertet, sofern sich nicht aus dem Durchschnitt der drei vorgeschlagenen Noten eine bessere Note ergibt.
- (5) Ein Exemplar der Arbeit verbleibt ein Jahr lang bei den Prüfungsakten. Angenommene M.A.-Thesen werden 5 Jahre in der Fakultätsbibliothek archiviert.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat seine Fähigkeit nachweisen, die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen zu begreifen und darzustellen. Die inhaltliche Ausrichtung und Anzahl der Spezialgebiete in den in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten M.A.-Fächern wird in Anhang B zu dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung muss enthalten:
 - a) die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des geprüften Bewerbers;
 - b) Datum, Ort, Zeit und Dauer der mündlichen Prüfung;
 - c) Stichwörter zu den Gegenständen und zum Verlauf der Prüfung;
 - d) die gemäß § 5 Abs. 3 erteilte Note.
- (3) Die Prüfung im gewählten Prüfungsfach findet in englischer Sprache statt. Handelt es sich dabei um die Muttersprache des Bewerbers, so findet die Prüfung zum überwiegenden Teil in deutscher Sprache statt.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
- (5) Nach Abschluss der Prüfung erteilt der Prüfer eine Note gemäß § 5 Abs. 3.
- (6) Studierende des gleichen Studienganges können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen, wenn alle an der Prüfung Beteiligten zustimmen. Die Teilnahme erstreckt sich

nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 15 Bildung der Gesamtnote

- (1) Nach Vorlage der Ergebnisse der punktuellen Prüfungen stellt der Vorsitzende des M.A.-Prüfungsausschusses bzw. sein Vertreter die Gesamtnote fest. Sie ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten, die in den prüfungsrelevanten Leistungsnachweisen des M.A.-Studiums (2 fachspezifische Haupt- bzw. Oberseminarscheine) sowie in der mündlichen Prüfung und in der M.A.-These erzielt worden sind. Dabei zählen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen insgesamt 30% (pro Leistungsnachweis 15%), die mündliche Prüfung 30% und die M.A.-These 40%.
- (2) Die M.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsnoten mindestens "ausreichend" (4,0) lauten.
- (3) Die Prüfung ist "mit Auszeichnung" bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit "sehr gut" (1,0) bewertet sind.

§ 16 Verfahren bei nichtbestandenen Prüfungen

- (1) Ist die M.A.-These niedriger als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden oder gilt sie nach § 5 Abs. 3 als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist dem Kandidaten für eine Wiederholung auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Die Vergabe eines neuen Themas für die M.A.-These muss innerhalb des auf die Bekanntgabe des Ergebnisses folgenden Semesters erfolgen. Eine Rückgabe des Themas der M.A.-These in der in § 12 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten M.A.-These von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. § 12 gilt entsprechend.
- (2) Ist eine Prüfungsleistung bei studienbegleitenden Prüfungen bzw. bei der mündlichen Abschlussprüfung niedriger als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden, so kann der Kandidat die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb des auf die Bekanntgabe des Ergebnisses folgenden Semesters erfolgen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. Die M.A.-Prüfung ist in diesem Fall insgesamt "nicht bestanden".
- (4) Ist die M.A.-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder der Studiendekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid. Darin wird Auskunft gegeben, ob und - im positiven Fall - in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die M.A.-Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene M.A.-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat der Bewerber die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Dekan oder Studiendekan eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Noten der erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur M.A.-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die M.A.-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Zeugnis, Verleihung des M.A.-Grads

- (1) Über die bestandene M.A.-Prüfung stellt der Dekan oder der Studiendekan ein Zeugnis aus. Das Zeugnis enthält Thema und Note der M.A.-These sowie die Gesamtnote der M.A.-Prüfung. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht worden sind.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene M.A.-Prüfung wird dem Bewerber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Sie bescheinigt die Verleihung des akademi-

schen Grades "Master of Arts". Die Urkunde wird vom Dekan oder vom Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der M.A.-Prüfung

- (1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der M.A.-Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsentscheidung widerrufen und die betreffenden Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Der Bewerber muss von dieser Entscheidung unverzüglich und schriftlich (mit Rechtsbehelfsbelehrung) unterrichtet werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der M.A.-Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die M.A.-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Die eingezogene M.A.-Urkunde bleibt bei den Prüfungsakten. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses an gerechnet, ausgeschlossen.
- (5) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die ihn betreffenden Prüfungsakten einzusehen. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt; der Antrag ist an den Vorsitzenden des M.A.-Prüfungsausschusses zu richten. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie findet unter Aufsicht statt.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen" in Kraft.

IV. Anhang zur Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die M.A.-Studiengänge an der Neuphilologischen Fakultät

1. Amerikanistik (American Studies)
2. Linguistik des Englischen
(mit einem möglichen Schwerpunkt in Angewandter Linguistik oder Deskriptiver Linguistik)
3. Literatur und Kultur Britanniens (British Studies)
(mit einem möglichen Schwerpunkt in Literary Studies, Cultural Studies oder Postcolonial Studies)

A. Anhang zu § 7 Abs. 1 Ziffer 3: Anforderungen in bezug auf Sprachkenntnisse

Für die genannten Prüfungsfächer gelten folgende Mindestanforderungen in bezug auf Sprachkenntnisse. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist spätestens bei der Anmeldung zur M.A.-Prüfung durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen. 1. Amerikanistik (American Studies): Englisch; eine weitere Fremdsprache. 2. Linguistik des Englischen (mit einem möglichen Schwerpunkt in Angewandter bzw. Deskriptiver Linguistik): Altenglisch oder Mittelenglisch; Englisch; eine weitere Fremdsprache. 3. Literatur und Kultur Britanniens (mit einem möglichen Schwerpunkt in Literary Studies, Cultural Studies oder Postcolonial Studies): Englisch; eine weitere Fremdsprache.

B. Anhang zu § 14 Abs. 1: Inhaltliche Ausrichtung und Anzahl der Spezialgebiete für die mündliche Prüfung im gewählten Fach

1. Amerikanistik (American Studies)

Sicherheit im Gebrauch der englischen Sprache. Fähigkeit zur Text- und Medienanalyse unter Einbeziehung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge. Vertrautheit mit literaturtheoretischen Ansätzen. Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Methoden selbständig und reflektiert anzuwenden. Auf eingehende Lektüre der wichtigsten Autoren und Quellen gegründete Kenntnis der Geschichte der amerikanischen Literatur von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse in drei Spezialgebieten (z. B. Autor, Epoche, Gattungs-, Problemgeschichte). Ein weiteres Spezialgebiet muss dem Bereich der American Cultural Studies (Kultur- und Sozialgeschichte der USA, Populärkultur, Medienwissenschaft, etc.) entstammen.

2. Linguistik des Englischen (mit einem möglichen Schwerpunkt in Angewandter oder Deskriptiver Linguistik)

Sicherheit im Gebrauch der englischen Sprache. Vertrautheit mit den Grundproblemen der linguistischen Theoriebildung (einschließlich soziolinguistischer, psycholinguistischer und kognitiv-linguistischer Fragestellungen) sowie den wichtigsten Beschreibungsverfahren und empirischen Methoden. Vertrautheit mit Theorien und Methoden der Sprachlehr- und Sprachlernforschung. Fähigkeit zur selbständigen und reflektierten Anwendung linguistischer Theorien und Methoden auf Probleme aus dem Bereich des Englischen und der englischsprachigen Kommunikation. Überblick über die Struktur des Englischen, vor allem der britischen und amerikanischen Standardformen. Exemplarische Kenntnisse weiterer wichtiger Standardformen sowie regional und sozial bedingter Differenzierungen des Englischen. Überblick über die Geschichte des Englischen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Insgesamt vier Spezialgebiete (davon zwei aus dem Bereich der linguistischen Theoriebildung). Eine Schwerpunktbildung in Angewandter Linguistik oder Deskriptiver Linguistik ist möglich.

3. Literatur und Kultur Britanniens (British Studies; mit einem möglichen Schwerpunkt in Literary Studies, Cultural Studies oder Postcolonial Studies)

Sicherheit im Gebrauch der englischen Sprache. Fähigkeit zur Text- und Medienanalyse unter Einbeziehung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge. Vertrautheit mit literaturtheoretischen Ansätzen. Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Methoden selbständig und reflektiert anzuwenden. Überblick über die Geschichte der englischen Literatur von der Renaissance bis zur Gegenwart. Auf eingehende Lektüre gegründete Kenntnis von Werken wichtiger Autoren bzw. einer Epoche bzw. der Geschichte einer Gattung aus dem Zeitraum zwischen Renaissance und Gegenwart (drei Spezialgebiete). Ein weiteres Spezialgebiet muss dem Bereich der Cultural Studies Großbritanniens und Irlands oder der Anglophonen Literatur oder der Medienwissenschaft entstammen. Bei *Schwerpunkt Cultural Studies* ändert sich die Regelung bezüglich der Spezialgebiete folgendermaßen: zwei Schwerpunkte aus dem Bereich der englischen Literatur von der Renaissance bis zur Gegenwart; zwei Schwerpunkte aus dem Bereich der Cultural Studies Großbritanniens und Irlands bzw. der Medienwissenschaft. Bei *Schwerpunkt Postcolonial Studies* ändert sich die Regelung bezüglich der Spezialgebiete folgendermaßen: zwei Schwerpunkte aus dem Bereich der englischen Literatur von der Renaissance bis zur Gegenwart; zwei Schwerpunkte aus dem Bereich der postkolonialen Literaturen und Kulturen.

V. Studienplan für die in dieser Prüfungsordnung genannten Fächer

Alle Lehrveranstaltungen sind mit Ausnahme der beiden fortgeschrittenen Seminare in einem affinen Fach jeweils fachspezifisch zu belegen. Bei der Belegung der Oberseminare ist darauf zu achten, dass die Wahl dieser Oberseminare der im Anhang B dieser Studien- und Prüfungsordnung ("Inhaltliche Ausrichtung und Anzahl der Spezialgebiete für die mündliche Prüfung im gewählten Fach") genannten Ausrichtung der erforderlichen Prüfungsgebiete Rechnung trägt.

1. Semester:	
2 SWS Sprachpraxis (für Kandidaten):	4 Leistungspunkte
2 SWS Oberseminar:	10 Leistungspunkte
4 SWS Lektürekurs zum Oberseminar ⁷ :	6 Leistungspunkte
2 SWS Vorlesung:	4 Leistungspunkte
2 SWS fortgeschrittenes Seminar in einem affinen Fach:	8 Leistungspunkte
2. Semester:	
2 SWS Sprachpraxis (für Kandidaten):	4 Leistungspunkte
2 SWS Oberseminar:	10 Leistungspunkte
4 SWS Lektürekurs zum Oberseminar:	6 Leistungspunkte
2 SWS Vorlesung:	4 Leistungspunkte
2 SWS fortgeschrittenes Seminar in einem affinen Fach:	8 Leistungspunkte
3. Semester:	
2 SWS Sprachpraxis (für Kandidaten):	4 Leistungspunkte
2 SWS Vorlesung:	4 Leistungspunkte
8 SWS "Independent Studies" ⁸ bzw. Lehrassistentz (in Vorlesungen und Proseminaren im Grundstudium):	20 Leistungspunkte
4. Semester (Prüfungssemester)	
M.A.-These:	20 Leistungspunkte
Mündliche Prüfung:	8 Leistungspunkte
Summe: 36 SWS	120 Leistungspunkte

Tübingen, den 28. März 2003

Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich
(Rektor)

⁷ Lektürekurse zu den Oberseminaren dienen der vertiefenden Lektüre und Diskussion unterschiedlicher theorie- und wissenschaftsgeschichtlicher Ansätze zu den im jeweiligen Oberseminar behandelten Themen. Die Lektürekurse sollen somit die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten fördern sowie zu einer erweiterten Kenntnis der Forschungsmethoden und -ansätze im gewählten Fach führen.

⁸ Das Konzept der "Independent Studies" ist ein an englischen und amerikanischen Hochschulen verbreiteter Veranstaltungstypus, in dem fortgeschrittene Studierende die Gelegenheit erhalten, im intensiven Austausch mit einem Lehrenden spezifische Fragestellungen, die aus ihren bisherigen Studien resultierten, forschungsnah weiter zu verfolgen. Dieser Kurstypus soll die Studierenden dazu anleiten, die bereits erworbenen Fähigkeiten in der Anwendung unterschiedlicher Forschungsmethoden und -ansätze im Rahmen eines eigenen Projektes zu erproben und zu dokumentieren.

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Geowissenschaften

vom 28.03.2003

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 UG hat der Rektor am 28. März 2003 durch Eilentscheidung der nachstehenden Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Geowissenschaften vom 20. November 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 8 S. 389) zugestimmt.

Artikel 1

In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „längstens bis zum 31. März 2003“ ersetzt durch die Worte „längstens bis zum 30.09.2003.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 1. April 2003 in Kraft.

Tübingen, den 28. März 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)